OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-851023/2/Re/MW

Datum: Linz, 25. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über den Antrag der M G, X, vom 21. März 2018 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Februar 2018, GZ: BHFRBa-2018-53930/3-Ma, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auch zur Vertretung bei der Verhandlung betreffend eine Feststellung nach § 348 GewO 1994 den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit dem Bescheid vom 22. Februar 2018, GZ: BHFRBa-2018-53930/3-Ma, einen Antrag vom 4. Jänner 2018 auf Feststellung, dass die am Standort X, ausgeübte Tätigkeit der Einstellung sowie Betreuung von fremden Hunden nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege, gemäß § 384 Abs. 1 GewO zurückgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei hat in der Folge mit Eingabe vom 21. März 2018 eine Beschwerde gegen den zitierten Bescheid eingebracht, beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und gleichzeitig beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie im gegenständlichen Zusammenhang einen Antrag auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Dr. N, X, bestellt werden.

Die antragstellende Partei begründet ihren Antrag mit der Wortfolge: „Erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten“.

I.3. Den Angaben im Antrag zufolge ist die antragstellende Partei Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 140 m², wofür monatlich 414 Euro sowie Kreditraten anfallen. Für das Jahr 2017 gibt die antragstellende Partei einen Verlust aus ihrer selbständigen Tätigkeit in der Höhe von 17.020,34 Euro an. Laut Formular hat die antragstellende Partei Bank- bzw. Kreditkonten bei der X mit jeweils einem Stand per 29. Dezember 2017: 17.200,29 (Rückzahlung ca. 227 Euro mtl.); 48.410,22 Euro (Rückzahlung ca. 377 Euro mtl.); 111.851,04 Euro (Rückzahlung ca. 723,80 Euro mtl.); 2.887,18 Euro (Rückzahlung 350 Euro mtl.). Als Vermögenswerte führt sie ein Haus und eine Firma an. Weitere Schulden werden bei Rechtsanwalt und Bezirkshauptmannschaft Freistadt genannt.
Die antragstellende Partei legte überdies eine Niederschrift über die Durchführung eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens zum Zweck der Übertragung eines Betriebs vom 24. August 2007 vor, aus welcher hervorgeht, dass die antragstellende Partei landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von 85.944 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 140.000 Euro erwarb; weiters eine Saldenliste per 31. Dezember 2017, aus welcher sich der im Formular angeführte Verlust in Höhe von rund 17.000 Euro ergibt, weiters Kontoauszuge über Kredite und Darlehen sowie Bausparvertrag.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

II.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

II.2. Von der Antragstellerin wurde mit Antrag vom 21. März 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde, Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

II.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

II.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

II.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag - derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber - muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. M. Bydlinski in Fasching/Konecny3 II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

II.4. Die finanziell sichtbar deutlich angespannte Situation der antragstellenden Partei wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz Vorhandensein der käuflich erworbenen Liegenschaften in X gesehen und gewürdigt, zumal sie im Vorjahr einen Verlust von etwa 17.000 Euro erwirtschaftete, darüber hinaus auch noch monatliche Rückzahlungsverpflichtungen für Kredite bzw. offene Exekutionen in der Höhe von rund 180.000 Euro bestehen.

Wie jedoch bereits oben erörtert, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen bzw. sind diese nicht entweder/oder, sondern gemeinsam zu erfüllen.

II.5. Bei der gegenständlich zu beurteilenden Verwaltungssache ergibt sich als wesentliche Rechtsfrage ausschließlich die Zulässigkeit einer Antragstellung nach § 348 GewO 1994 durch eine Partei. Diese Frage ist jedoch vom Verwaltungsgerichtshof eindeutig dahingehend beantwortet, als dem einzelnen ein Rechtsanspruch auf Feststellung nach § 348 Abs. 1 nicht zusteht (VwGH 17.06.2014, Ro 2014/04/0044; 17.09.2010, 2008/04/0165). Darüber hinausgehend liegen die in § 348 Abs. 1 normierten Voraussetzungen, nämlich die Erstattung einer Gewerbeanmeldung oder das Ansuchen um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, nicht vor.

Bei daran anknüpfenden und noch offenen bzw. zu klärenden Rechtsfragen sind Behörden und Gerichte unter Bezugnahme auf § 17 VwGVG verpflichtet, Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern (siehe dazu bereits oben).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032, mwN).

Im Übrigen besteht im gegenständlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang.

II.6. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor, da, wie bereits oben erörtert, eine Aussicht auf Erfolg der Beschwerde nicht vorliegt, dies auf Grund der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen, die Komplexität des Falles die Beigabe eines Rechtsanwaltes eben nicht erfordert.

Es war demnach auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu beschließen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger